

Nichtamtliche Übersetzung

EUROPARAT MINISTERKOMITEE

Empfehlung Rec(2003)12 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über Organspender-Register

*(angenommen vom Ministerkomitee am 19. Juni 2003,
an der 844. Sitzung der Ministerdelegierten)*

Das Ministerkomitee, gestützt auf Artikel 15.b der Satzung des Europarats,

in Erwägung, dass es das Ziel des Europarats ist, eine engere Verbindung zwischen seinen Mitgliedern herbeizuführen, und dass dieses Ziel unter anderem mit der Verabschiedung gemeinsamer Massnahmen im Bereich des Gesundheitswesens erreicht werden kann;

eingedenk des Übereinkommens zum Schutz der Menschenrechte und der Menschenwürde im Hinblick auf die Anwendung von Biologie und Medizin: Übereinkommen über Menschenrechte und Biomedizin (STE 164);

eingedenk des Zusatzprotokolls zum Übereinkommen über Menschenrechte und Biomedizin zur Transplantation von Organen und Geweben menschlichen Ursprungs (STE 186);

im Bewusstsein:

- dass das Protokoll über die Transplantation von Organen und Geweben menschlichen Ursprungs die Mitgliedstaaten einlädt, über ein rechtlich anerkanntes System zu verfügen, welches die Voraussetzungen für die Bewilligung von Organ- und Gewebeentnahmen festlegt;
- dass die Mitgliedstaaten gemäss Artikel 8 dieses Protokolls geeignete Massnahmen für die Information der Öffentlichkeit ergreifen müssen, insbesondere über Belange im Zusammenhang mit der Einwilligung oder Bewilligung betreffend die Organ- oder Gewebeentnahme bei Verstorbenen;
- dass Artikel 17 dieses Protokolls die Organ- und Gewebeentnahme verbietet, wenn die Einwilligung oder die von der innerstaatlichen Gesetzgebung erforderliche Bewilligung von der Person, die die Organ- oder Gewebeentnahme vorschlug, nicht erlangt wurde;

in Erinnerung an die allgemeinen Grundsätze des Datenschutzes des Übereinkommens zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (STE 108),

Empfiehlt den Regierungen der Mitgliedstaaten, sich an die Grundsätze im Anhang zu dieser Empfehlung zu halten.

Anhang zu Empfehlung Rec(2003)12

1. Notwendigkeit und Zweck eines Organspender-Registers sollten ernsthaft ins Auge gefasst werden.
2. In den Mitgliedstaaten in denen die Rechtsordnung davon ausgeht, dass Einzelne bereit sind, ihre Organe oder Gewebe zu spenden, wenn sie sich nicht gegenteilig ausgedrückt haben (System der vermuteten Einwilligung), müssen die Staaten den Einzelnen ein wirksames Mittel, ihren Entscheid auszudrücken, zur Verfügung stellen. Ein nationales Register kann ein wirksames Mittel zur Registrierung dieser Entscheide bilden.

3. Für die Mitgliedstaaten, in denen die Einwilligung aktiv vor der Organspende beim Spender und/oder seinen Angehörigen eingeholt wird (System der ausdrücklichen Einwilligung), kann ein Organspender-Register ebenfalls eine wichtige Funktion haben:

- als Mittel zur Erfassung der Wünsche der zu einer Spende ihrer Organe bereiten Personen;
- als Mittel zur Verbesserung der Wirksamkeit des Organ- und Gewebespendevorgangs, indem nach der Feststellung des Todes eines potentiellen Spenders schnell auf dessen Wunsch zurückgegriffen werden kann;
- als Mittel zur Mediatisierung der Organspende und für die Mobilisierung Einzelner und von Organisationen, damit sie sich des Nutzens der Organspende für sich und andere innerhalb der Gesellschaft bewusst werden können.

4. Es sollte auf die Hauptfunktion des Organspender-Registers geachtet werden. Organspender-Register können:

- auf der vermuteten Einwilligung beruhen und nur die ausdrückliche Ablehnung erfassen;
- nur die ausdrückliche Einwilligung erfassen;
- beide Wahlmöglichkeiten sowie eine dritte Möglichkeit, zum Beispiel «meine Familie fragen», erfassen;
- nur eine globale Einwilligung für die Organ- und/oder Gewebespende ermöglichen;
- spezifische Wünsche betreffend Organspende und/oder Spende bestimmter Gewebe ermöglichen;
- die Erfassung von Wünschen in Bezug auf andere sensible Eingriffe wie Autopsien oder Organ-/Gewebespenden für die medizinische Forschung ermöglichen.

5. Die Organspender-Register sollten sicherstellen, dass:

- Einzelpersonen, die ihre Wünsche ausdrücken möchten, dies einfach und verlässlich machen können;
- Einzelpersonen, wenn sie es wünschen, Organe und Gewebe, die sie spenden/nicht spenden wollen, spezifizieren können;
- Einzelpersonen ihren Eintrag jederzeit widerrufen können;
- jegliche Information über verstorbene Einzelpersonen aus dem Register gestrichen wird.

6. Wenn das Organspender-Register die Organspende erleichtern soll, muss es:

- die Einzelheiten über einen grossen Prozentsatz potentieller Spender/Nichtspender umfassen. Wenn die Anfragen um Auskunft über die potentiellen Spender keine Ergebnisse zeitigen, werden die Gesundheitsfachleute den Versuch der Anfrage beim Register als Zeitverschwendung ansehen,
- einen einfachen und schnellen Zugang rund um die Uhr für Gesundheitsfachleute, die Informationen über einen potentiellen Spender suchen, ermöglichen.

7. Den Kosten und Vorteilen, die mit der Schaffung und dem Unterhalt eines Organspender-Registers verbunden sind, sollte besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden:

- die Mitgliedstaaten mit dem System der vermuteten Einwilligung sollten zumindest über ein nationales Register für diejenigen verfügen, die ihre Organe oder Gewebe oder bestimmte Organe oder Gewebe nicht spenden wollen;
- auf nationaler Ebene geführt, bietet ein Organspender-Register, das die Informationstechnologien einsetzt, eine grössere Flexibilität bezüglich Inhalt, Aktualisierung und Schnelligkeit des Zugangs, wobei aber die Datensicherheit gewährleistet sein muss;
- alle Einzelpersonen sollten ihre Wünsche äussern können;
- die Registrierung muss einfach sein, vorzugsweise schriftlich und/oder in elektronischer Form;
- an alle Personen, die sich eintragen, sollte eine schriftliche Bestätigung geschickt werden;
- Einzelpersonen sollten über ein einfaches Mittel zur Überprüfung oder Änderung ihrer Registrierung verfügen;
- bestimmte Gesundheitsfachleute wie das Intensivpflegepersonal und/oder Transplantationskoordinatoren müssen rund um die Uhr Zugang haben, um Wünsche der potentiellen Spender per Telefon, Fax oder elektronisch überprüfen zu können. Diese Überprüfungen sollten in der Regel erst nach dem Ableben eines potentiellen Spenders gemacht werden;
- die Überprüfung im Register kann als Bedingung für die Spende obligatorisch erklärt werden.

8. Mitgliedstaaten, die über ein Organspender-Register verfügen, sollten überprüfen, ob dieses so konzipiert ist und geführt wird, dass es bestmöglich den Bedürfnissen ihrer Bevölkerung und ihrem Trans-

plantationsdienst entspricht. Denjenigen, die über ein Organspender-Register verfügen, wird empfohlen, die Funktionen und allfällige Vor- und Nachteile zu prüfen, bevor ein neues Organspender-Register geschaffen wird.